

**Besondere Bestimmungen  
für die Prüfungsordnung für  
den Studiengang  
Master Soziale Arbeit  
(Master of Arts)  
des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften  
und Soziale Arbeit  
der Hochschule Darmstadt –  
University of Applied  
Sciences**

Vom 01.07.2011

## Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
01	10.05.2011	Dokument angelegt	JK
02	18.05.2010	Änderung (in Zusammenarbeit mit Frau Jakob/Herrn Hein)	JK
03	25.05.2011	Änderung (Masterausschuss)	JK
04	15.06.2011	Änderungsentwürfe Herr Ströbel	JK
05	22.06.2011	Ergänzung	GJ
06	30.06.2011	Änderungen StuP	JK
07	01.07.2011	Überarbeitung	GJ

## Inhalt

<b>§ 1 Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Akademischer Grad 3</b>	
<b>§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Studienprogramm . 3</b>	
<b>§ 9 Praxismodul .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte) .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 12 Abschlussmodul... 4</b>	
<b>§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 14 Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 15 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>
<b>Anlage 1: Studienprogramm, ggf. Studienverlaufsplan(pläne).....</b>	<b>6</b>
<b>Anlage 2: Masterzeugnis und -urkunde.....</b>	<b>6</b>
<b>Anlage 3: Modulhandbuch.....</b>	<b>6</b>

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit.  
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO in der Fassung vom 13.07.2010.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt betrieben. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit auf.

## § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu anspruchsvollen Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben sowie zur Promotion befähigt.

(2) Das Masterstudium ist gekennzeichnet durch

- die Wahl eines von zwei Schwerpunkten: Sozialpädagogische Fallarbeit oder Gestaltung des sozialen Raums und eines thematisch dazu gehörigen dreisemestrigen Lehrforschungsprojekts,
- den Erwerb quantitativer, statistischer und qualitativ-rekonstruktiver Forschungsmethoden,
- einen hohen Anteil selbstorganisierter Praxisforschung.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Arts“ mit der Kurzform „M.A.“.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden mit CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Das Studienprogramm enthält Pflichtmodule im Umfang von 90 CP sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mit zusammen 30 CP.

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein qualifizierter Bachelorabschluss oder ein Diplomabschluss auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der durch eine Gesamtnote von 2,0 oder besser nachgewiesen wird. Auch ein anderer sozialwissenschaftlicher Hochschulabschluss mit vergleichbarer Gesamtnote kann als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note zwischen 2,1 und 2,9 können nach einer Einzelfallprüfung zugelassen werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote schlechter als 2,9 werden nicht berücksichtigt.
- (4) Das Nähere regelt eine Zulassungsordnung.

### **§ 7 Studienprogramm**

- (1) Das Studienprogramm umfasst neben dem Abschlussmodul folgende acht Module:
  - Fallorientierte und sozialraumorientierte Perspektiven Sozialer Arbeit
  - Forschungsmethoden I
  - Forschungsmethoden II
  - Praxisforschung I
  - Praxisforschung II
  - Subjektorientierte Fallarbeit bzw. Theorien und Handlungsfelder Sozialraum
  - Soziale Dienste und Sozialmanagement
  - Selbstreflexive Zugänge zur Fallarbeit bzw. Methodische Zugänge zur Gestaltung sozialer Räume.

- (2) Das Studienprogramm sowie die Lerninhalte sind in den Anlagen 1 und 3 festgelegt.

## **§ 8 Wahlpflichtmodule**

In den Modulen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 haben die Studierenden die Möglichkeit, interessengeleitet zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen zu wählen.

## **§ 9 Praxismodul**

Entfällt.

## **§ 10 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)**

- (1) Im Masterstudium gibt es zwei Studienschwerpunkte: „Sozialpädagogische Fallarbeit“ und „Die Gestaltung des Sozialen Raums“. In dem Studienschwerpunkt „Sozialpädagogische Fallarbeit“ geht es um eine Erweiterung der professionellen Handlungskompetenzen durch eine fallanalytische mehrperspektivische Betrachtung und darauf aufbauende integrierte Hilfekonzepte. Über eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit Konzepten und Theorien sowie die habitualisierte Einübung von Diagnose- und Interventionsverfahren sowie -methoden soll eine an emanzipativen Zielen der Adressatinnen und Adressaten orientierte Gestaltung sozialpädagogischer Hilfeprozesse verfestigt und professionelle Kompetenzen vertieft werden.  
Im Zentrum des feldbezogenen Schwerpunktes „Gestaltung des Sozialen Raums“ steht die Beteiligung der Sozialen Arbeit an der Gestaltung sozialer Räume und Lebensorte, die den Alltag und die Lebensführung der Menschen bestimmen. Neben der systematischen Erfassung und Analyse von Sozialräumen erwerben die Studierenden theoretisches Wissen über die Konstruktion sozialer Räume und eignen sich Kompetenzen im Umgang mit Konzepten, Verfahren und Methoden zur professionellen Gestaltung sozialer Räume an.
- (2) Die Studierenden bewerben sich für diesen Studiengang unter Angabe des angestrebten Studienschwerpunktes. Bis Ende des ersten Semesters kann diese Entscheidung durch schriftliche Anzeige an den Prüfungsausschuss geändert werden.
- (3) Das Lehrforschungsprojekt ist in der Regel an den entsprechenden Studienschwerpunkt angekoppelt. Bei der Bewertung des Forschungsberichtes sollten nach Möglichkeit zusätzlich zu dem/der Erstprüfer/in eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt „Sozialpädagogische Fallarbeit“ oder „Die Gestaltung des Sozialen Raums“ hinzugezogen werden.

## **§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen können gem. §14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Meldetermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens vier Wochen vor Durchführung des Anmeldetermins durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor der Prüfung durch eine entsprechende Erklärung möglich. Der Empfang der Abmeldeerklärung wird dem Prüfling quittiert.
- (3) Meldung und Abmeldeerklärung erfolgen schriftlich.

## **§ 12 Abschlussmodul**

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul und sieht eine Masterarbeit mit einem Kolloquium vor.

- [2] Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Soziale Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- [3] Die Meldung zur Masterarbeit hat spätestens am letzten Vorlesungstag des Semesters zu erfolgen, das dem Semester, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, vorausgeht. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- [4] Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten drei Semester im Umfang von mindestens 60 CP.
- [5] Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält eine Zusammenfassung in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- [6] Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Bearbeitungszeit von Masterarbeiten mit erheblichem empirischem Anteil kann bis zu fünf Monate betragen. Dies ist bereits bei der Anmeldung festzulegen. Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten und gebundenen Ausfertigungen sowie zusätzlich in einer elektronischen Ausfertigung am Abgabetag im Sekretariat des Fachbereiches bis 12 Uhr abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- [7] Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gem. § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Noten öffentlich. Es beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, an den sich eine eingehende Befragung anschließt.
- [8] Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist der Nachweis der Prüfungsleistungen aller Module der ersten drei Semester im Umfang von 90 CP.

## **§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen**

Entfällt.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

- [1] Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen begonnen haben, haben noch innerhalb einer Übergangszeit von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt einen Prüfungsanspruch nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen.
- [2] Studierende gemäß Absatz 1 können auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu Beginn eines Semesters in diese neue Prüfungsordnung wechseln. Dabei werden erfolgreich absolvierte vergleichbare Module angerechnet; entsprechendes gilt auch für Fehlversuche. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.
- [3] Nach Ablauf der Übergangszeit können alle noch verbliebenen Studierenden aus dem bisherigen Masterstudiengang durch Beschluss des Prüfungsausschusses in diese neue Prüfungsordnung übergeführt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die BBPO treten am 01.09.2012 in Kraft.

**Anlage 1: Studienprogramm, ggf. Studienverlaufsplan(pläne)**

**Anlage 2: Masterzeugnis und -urkunde**

**Anlage 3: Modulhandbuch**

	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Σ
1. Semester	Modul 1				Modul 2				Modul 4				
	Fallorientierte und sozialraumorientierte Perpektiven der Sozialen Arbeit				Forschungsmethoden I				Praxisforschung I (inklusive Praxis), je nach Schwerpunkt				
	SWS			10				6				2	18
CP			15				10				5	30	
2. Semester	Modul 6a oder 6b				Modul 3				Modul 4				
	Subjektorientierte Fallarbeit oder Theorien und Handlungsfelder der Sozialraumgestaltung				Forschungsmethoden II				Praxisforschung I, je nach Schwerpunkt				
	SWS			6				4				6	16
CP			10				10				10	30	
3. Semester	Modul 7a oder 7b				Modul 8				Modul 5				
	Selbstreflexive Zugänge zur Fallarbeit oder Methodische Zugänge zur Gestaltung sozialer Räume				Soziale Dienste und Sozialmanagement				Praxisforschung II, je nach Schwerpunkt				
	SWS			6				6				4	16
CP			10				10				10	30	
4. Semester	Modul 9												
	Masterarbeit inklusive Kolloquium 30 CP												
	SWS											4	4
CP											30	30	
SWS gesamt												54	
CP gesamt												120	

18.10.2011

## Studienprogramm

Sem.	Modul	SWS	Prüfungsleistung	CP	Workload
1	<b>Modul 1:</b> Fallorientierte u. sozialraumorientierte Perspektiven der Sozialen Arbeit	10	Hausarbeit	15	450 h
1	<b>Modul 2</b> Forschungsmethoden I	6	Klausur	10	300 h
1	<b>Modul 4:</b> Praxisforschung I	2		5	150 h
2	<b>Modul 3:</b> Forschungsmethoden II	4	Klausur	10	300 h
2	<b>Modul 4:</b> Praxisforschung I	6	Fachgespräch am Ende des 2. Sem.	10	300 h
2	<b>Modul 6a:</b> Subjekt-orientierte Fallarbeit (nur Fallstudierende)	6	Fachgespräch	10	300 h
2	<b>Modul 6b:</b> Theorien u. Handlungsfelder Sozialraum (nur Raumstudierende)	6	Fachgespräch	10	300 h
3	<b>Modul 8:</b> Soziale Dienste u. Sozialmanagement	6	Klausur	10	300 h.
3	<b>Modul 5:</b> Praxisforschung II	4	Abschlussbericht	10	300 h
3	<b>Modul 7a:</b> Selbstreflexive Zugänge zu Fallarbeit (nur Fallstudierende)	6	Fachgespräch	10	300
3	<b>Modul 7b:</b> Meth. Zugänge zur Gestaltung soz. Räume (nur Raumstudierende)	6	Fachgespräch	10	300
4	<b>Modul 9:</b> Masterarbeit	4	Masterarbeit u. mündl. Kolloquium	30	900 h
<b>Ges.</b>	<b>9 Module (für Stud.)</b>	<b>54</b> (für Stud.)		<b>120</b>	<b>3.600 h</b>

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**  
im Studiengang **Soziale Arbeit**  
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Arts**

Kurzform **M.A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Die Dekanin/Der Dekan .....

Frau  
geboren am  
in

**Christa Test**  
**01. Januar 1980**  
**Darmstadt**

hat im Fachbereich  
im Studiengang  
im Studienschwerpunkt

**Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**  
**Soziale Arbeit**  
**Gestaltung des sozialen Raums**

die Masterprüfung abgelegt  
und dabei die nachstehenden Bewertungen  
erhalten sowie Leistungspunkte (CP) nach dem  
European Credit Transfer System erworben.

Fallorientierte und sozialraumorientierte Perspektiven der Sozialen Arbeit	<b>befriedigend(3,0)</b>	<b>15 CP</b>
Forschungsmethoden I	<b>sehr gut (1,0)</b>	<b>10 CP</b>
Forschungsmethoden II	<b>gut (2,4)</b>	<b>10 CP</b>
Praxisforschung I	<b>sehr gut (1,0)</b>	<b>15 CP</b>
Praxisforschung II	<b>gut (2,0)</b>	<b>10 CP</b>
Theorien und Handlungsfelder der Sozialraumgestaltung	<b>gut (2,0)</b>	<b>10 CP</b>
Methodische Zugänge zur Gestaltung von sozialen Räumen und Gemeinwesen	<b>gut (2,0)</b>	<b>10 CP</b>
Soziale Dienste und Sozialmanagement	<b>gut (2,0)</b>	<b>10 CP<sup>1</sup></b>

Die Masterarbeit mit Kolloquium  
über das Thema

**Thema der MA-Arbeit**

wurde bewertet mit: **befriedigend (2,8)** **30 CP**

insgesamt erworbene Leistungspunkte **120 CP**

Gesamtnote **gut bestanden (2,1)**

Darmstadt, den **08. September 2010**

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses .....

Die Leiterin des Prüfungsamtes .....